



Empfehlungen zur Vermeidung von Sanktionsverstössen beim Kauf, Handel oder der Verarbeitung von Mineralien aus der Demokrati- schen Republik Kongo (DRK)

Die Verordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo (SR 946.231.12, nachfolgend „Verordnung“) setzt Sanktionen des UNO-Sicherheitsrats sowie die darüber hinausgehenden Massnahmen der Europäischen Union um. Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung verbietet jegliche Unterstützung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten in der DRK.

Die für die Überwachung der DRK-Sanktionen zuständige UNO-Expertengruppe weist in ihren [Berichten](#) darauf hin, dass bewaffnete Gruppen im Osten der DRK ihre Aktivitäten durch den Verkauf oder die Besteuerung von Mineralien (z.B. Coltan, Gold, Kassiterit, Wolframit) finanzieren.

Am 22. Dezember 2008 hat der UNO-Sicherheitsrat gemäss Paragraph 4(g) der [Resolution 1857 \(2008\)](#) beschlossen, dass Finanz- und Reisesanktionen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden sollen, „die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen die illegalen bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo unterstützen“.

In Übereinstimmung mit Paragraph 15 von Resolution 1857 (2008) empfiehlt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), **beim Kauf, dem Handel mit oder der Verarbeitung von mineralischen Produkten aus der DRK äusserste Sorgfalt hinsichtlich der Lieferanten und der Herkunft dieser Produkte anzuwenden**. Damit können Unternehmen vermeiden, Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zu verletzen sowie selbst zum Ziel von Finanz- und Reisesanktionen des UNO-Sicherheitsrats zu werden.

Die UNO-Expertengruppe empfiehlt zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht folgendes Vorgehen (Ziffer 85 des [Berichts S/2008/43](#) vom 13. Februar 2008):

1. Käufer stellen vor dem Kauf fest, aus exakt welcher Lagerstätte die zum Kauf stehenden Mineralien stammen.

2. Sie klären ab, ob die betreffende Mine von illegalen bewaffneten Gruppen kontrolliert oder besteuert wird.

3. Sie verzichten auf den Kauf, falls sie wissen oder vermuten, dass die Mineralien aus Lagerstätten stammen, die von bewaffneten Milizen kontrolliert oder besteuert werden. Sie verzichten ebenfalls, falls sie wissen oder vermuten, dass die Mineralien auf dem Weg zu den *comptoirs* (Kaufbüros) von illegalen bewaffneten Gruppen besteuert wurden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Sanktionen

Holzikofenweg 36

CH-3003 Bern

oder:

Email: sanctions@seco.admin.ch

Tel.: +41 (0) 58 464 08 12

Stand am 03.09.2020